

Kosten- und Spesenordnung der Sektion Pilatus SAC



Inhalt

Präambel.....	1
Art. 1 Definitionen und Anwendungsbereich.....	1
Art. 2 Grundsätze	1
Art. 3 Teilnehmende.....	2
Art. 4 Kurs- und Tourenleitende	2
Art. 5 Fahrer-/innen von Privatfahrzeugen.....	2
Art. 6 Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Kurs- und Tourenleitende	3
Art. 7 Förderbeiträge	3
Art. 8 Beauftragte Bergführer	3
Art. 9 Jugend und Familienbergsteigen	3
Art. 10 Inkrafttreten	3

Präambel

Gestützt auf Art. 5 Abs. 5 der Statuten der Sektion Pilatus SAC ("SAC Pilatus") vom 27. Oktober 2021 sowie Art. 33 des Kurs- und Tourenreglements des SAC Pilatus ("Kurs- und Tourenreglement") vom 28. April 2023 erlässt der Sektionsvorstand die folgende Kosten- und Spesenordnung:

Art. 1 Definitionen und Anwendungsbereich

- Im Rahmen der vorliegenden Kosten -und Spesenordnung gelten folgende Begrifflichkeiten:
 - Der Begriff "**Kurs- und Tourenleitende**" umfasst auch die organisatorisch verantwortliche Person eines Kurses bzw. einer Tour im Sinne von Art. 8 des Kurs- und Tourenreglements sowie Zweitleiter, nicht aber Seilschaftsführer.
- Die Vorstände der Ortsgruppen können eigene Kosten- und Spesenordnungen erlassen, soweit sie zulasten der Stammsektion keine zusätzlichen oder höheren Ansprüche (insbesondere für die Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 6 ff.) vorsehen.

Art. 2 Grundsätze

- Ein Anspruch auf den Ersatz von Kosten, Spesen oder Auslagen besteht nur im Rahmen von Touren und Kursen, die im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. d des Kurs- und Tourenreglements vom SAC Pilatus durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind Bergführerangebote, welche unter lit. C des Kurs- und Tourenreglements geregelt sind.
- Ein Anspruch besteht ausserdem nur, soweit dies im Kurs- und Tourenreglement oder in der vorliegenden Kosten- und Spesenordnung ausdrücklich vorgesehen ist.
- Unter Vorbehalt einer vorgängigen Bestätigung durch die Budgetverantwortlichen wird insbesondere kein Kostenersatz geleistet für
 - die Benützung und/oder Miete von Material;
 - Zwischenverpflegung;
 - die Beförderung von Sportgeräten wie Fahrräder;
 - das Rekognoszieren;
 - allfällige Annullationskosten.

Art. 3 Teilnehmende

- 1 Die Teilnehmenden an Kursen und Touren tragen insbesondere
 - a. ihre persönlichen Auslagen und Reisekosten; dazu zählen insbesondere die Entschädigung für die Mitreise in Privatfahrzeugen (vgl. Art. 5) sowie andere Transportkosten;
 - b. den auf sie entfallenden Anteil an den allgemeinen Kurs- und Tourenkosten; dazu gehören insbesondere die Auslagen (Honorar und Spesen) für den Beizug von Fachpersonen (inkl. Bergführer), Auslagen für die Halbpension von Kurs- und Tourenleitenden soweit diese CHF 120 pro Nacht übersteigen, und bei Kursen der pauschale Spesenersatz;
 - c. bei Abmeldungen durch Teilnehmende die Annullationskosten sowie weitere auflaufende Kosten, wie z.B. die nicht stornierbaren allgemeinen Kurs- und Tourenkosten (inkl. Entschädigung für Mitreise in Privatfahrzeugen), anteilmässige Bergführerkosten, etc.;
 - d. bei Abmeldung von fünf oder weniger Tagen vor der Tour bzw. dem Kurs oder einem Ausschluss gemäss Art. 24 Abs. 3 des Reglements in jedem Falle den gesamten auf sie entfallenden Anteil an den allgemeinen Kurs- und Tourenkosten;
 - e. bei kurzfristiger Abmeldung von drei oder weniger Tagen vor dem Kurs oder einem Ausschluss gemäss Art. 24 Abs. 3 tragen die Teilnehmenden zusätzlich CHF 50.-- Stornogebühr.

Art. 4 Kurs- und Tourenleitende

- 1 Der SAC Pilatus übernimmt bei Kurs- und Tourenleitenden
 - a. die Reisekosten;
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln in der Höhe eines ½-Billets;
 - in privaten Fahrzeugen gemäss Art. 5;
 - b. die Kosten für Halbpension (Übernachtung, Nachtessen, Frühstück) bis maximal CHF 120.00 pro Nacht;
 - c. eine pauschale Spesenentschädigung für Telefon, Porti, Getränke, etc. in der Höhe von CHF 10.00 pro Abend oder Tag;
- 2 Die Organisator/-innen von Kursen und Touren haben ausserdem Anspruch auf eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 10.00 pro Abend oder Tag, die auch bei Absage eines Kurses bzw. einer Tour geschuldet ist.
- 3 Bei Kursen haben die Kursleitenden zudem Anspruch auf folgenden pauschalen Spesenersatz:
 - a. Abendkurse bis zu einer Dauer von 2.5h: pauschal CHF 30.00;
 - b. Halbtageskurse (Beginn ab 12 Uhr oder Ende vor 13 Uhr): pauschal CHF 45.00;
 - c. Tageskurse: pauschal CHF 90.00;
 - d. Abendkurse durch Instruktoren der IG Kletteranlagen (IGKA) oder durch Kursleitende mit entsprechender Weiterbildung der IGKA: Entschädigung CHF 70 plus zusätzlich Spesen CHF 30.
 - e. bei Kursen, die länger als sechs Stunden dauern, für Zwischenverpflegung: pauschal CHF 20.00.
- 4 Die Ansprüche entfallen, wenn das minimale Betreuungsverhältnis im Sinne von Art. 10 des Kurs- und Tourenreglements nicht erreicht wird. In begründeten Fällen (kurzfristige Absagen von Teilnehmenden wegen Krankheit/Unfall) kann die zuständige Person gemäss Zuständigkeitsordnung eine entsprechende Ausnahme bewilligen.

Art. 5 Fahrer/-innen von Privatfahrzeugen

- 1 Die Fahrer/-innen von Privatfahrzeugen, die im Rahmen der vom SAC Pilatus durchgeführten Kurse und Touren Leitende und Teilnehmende befördern, haben Anspruch auf folgenden Spesenersatz:
 - a. bei Fahrzeugen bis zu fünf besetzten Plätzen: CHF 0.60/km;
 - b. bei Fahrzeugen über fünf besetzten Plätzen: CHF 0.80/km;
 - c. Parkplatz- und Strassengebühren: gemäss effektiven Auslagen.

- ² Die Spesen gemäss Abs. 1 werden anteilmässig auf alle Teilnehmenden des Kurses oder der Tour aufgeteilt.

Art. 6 Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Kurs- und Tourenleitende

- ¹ Bei Ausbildungs- und Fortbildungskursen von Kurs- und Tourenleitenden (Art. 5 ff. des Kurs- und Tourenreglements) beteiligt sich der SAC Pilatus unter Vorbehalt der vorgängigen Freigabe durch die zuständige Stelle an folgenden Kosten und Auslagen:
- a. Kosten interner Kurse;
 - b. Kosten externer Kurse, soweit der SAC Pilatus keine entsprechenden Kurse anbietet, höchstens bis zum Subventionsanteil;
 - c. angemessene Kosten für Halbpension (Übernachtung, Nachtessen, Frühstück).
- ² Grundsätzlich keine Kostenbeteiligung erfolgt für
- a. externe Nothilfekurse;
 - b. persönliche Auslagen und Spesen (inkl. Fahrspesen);
 - c. Annullationskostenversicherungen.
- ³ Für sektionsinterne Fortbildungskurse können Bergführer/-innen beigezogen werden. Sie erhalten ein Honorar zulasten der Sektion in der Höhe der vom Schweizerischen Bergführerverband empfohlenen Richtwerte zuzüglich CHF 20.--.

Art. 7 Förderbeiträge

- ¹ Förderbeiträge der Sektion setzen neben den in Art. 32 des Kurs- und Tourenreglements definierten Voraussetzungen insbesondere voraus, dass
- a. bei den entsprechenden Angeboten Kostentransparenz herrscht;
 - b. sich die Honorare der geförderten Angebote höchstens nach den vom Schweizerischen Bergführerverband empfohlenen Richtlinien berechnen.
- ² Förderbeiträge an Bergführerangebote stehen unter den Voraussetzungen gemäss Art. 32 Abs. 4 des Kurs- und Tourenreglements. Sie belaufen sich auf
- a. insgesamt höchstens CHF 100.-- pro Tag und Bergführer/-in; oder
 - b. sofern Tourenleiter/-innen des SAC Pilatus eingesetzt werden, auf den Betrag der Kosten und der Spesenentschädigung gemäss Art. 4 Abs. 1 (Reisekosten, Kosten für Halbpension bis CHF 120.-- und pauschale Spesenentschädigung von CHF 10.--).

Art. 8 Beauftragte Bergführer

- ¹ Führt ein Bergführer im Auftrag eines Tourenleiters oder Organisators ausserhalb der Fortbildungskurse für Tourenleiter gemäss Art. 6 des Kurs- und Tourenreglements eine Tour durch, trägt er die fachliche Verantwortung und gilt er als beauftragter Bergführer.
- ² Beauftragten Bergführern kann ein Honorar zulasten der Sektion in der Höhe der vom Schweizerischen Bergführerverband empfohlenen Richtwerte zuzüglich CHF 20.-- bezahlt werden.

Art. 9 Jugend und Familienbergsteigen

- ¹ Im Bereich Jugend und für Familienbergsteigerlager (FABE) legt die Jugendkommission die Ansätze für die Vergütung der Fachpersonen fest. Sie achtet dabei auf die Verhältnismässigkeit und orientiert sich an den übrigen vom SAC Pilatus festgelegten Ansätze.

Art. 10 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegende Kosten- und Spesenordnung wurde vom Vorstand am 26. März 2024 genehmigt und tritt per 1. April 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Version, welche vom Vorstand des SAC Pilatus am 23. März 2023 verabschiedet und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt wurde.